

Informationen zum Aufenthaltsrecht ausländischer Hochschulabsolventen

Technische Universität Hamburg



Behörde für Inneres und Sport | Einwohner-Zentralamt | E312

Stand: Juni 2019

Gliederung

1. Aufenthaltserlaubnis nach § 16 (5) AufenthG
2. Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit
3. Selbständigkeit / Freie Berufe
4. Verfahren
5. Rückkehr nach der Ausreise aus Deutschland

Aufenthaltserlaubnis §16 (5) AufenthG



Aufenthaltserlaubnis nach § 16 (5) AufenthG

Zielgruppe	Zweck	Dauer	Sonst. Voraussetzungen
Erfolgreiche Absolventen eines Hochschulstudiums	Suche eines dem Studienabschluss angemessenen Arbeitsplatzes	18 Monate	Gültiger Pass Gesicherter Lebensunterhalt inkl. KV Keine Sicherheitsbedenken

Aufenthaltserlaubnis nach § 16 (5) AufenthG

Wann ist ein Arbeitsplatz dem Studienabschluss „angemessen“?

- Tätigkeit im direkten Zusammenhang mit dem Studium
- Tätigkeiten, die üblicherweise einen akademischen Abschluss voraussetzen und bei denen die mit der Hochschulausbildung erworbenen Kenntnisse zumindest teilweise oder mittelbar benötigt werden
- **Nicht möglich** ist eine Beschäftigung als Leiharbeitnehmer (Zeitarbeit)

Aufenthaltserlaubnis nach § 16 (5) AufenthG

Erwerbstätigkeit während der Arbeitsplatzsuche:

- Freier Zugang zum Arbeitsmarkt
- Auch selbständige/freiberufliche Tätigkeiten sind auf Antrag bei der zuständigen Ausländerbehörde möglich (§ 21 (6) AufenthG)

Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit



Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit

Arbeitnehmer
§18 AufenthG

Duldungsinhaber
§18a AufenthG

Blaue Karte EU
§19a AufenthG

Forscher
§20 AufenthG

**Selbstständige/
Freiberufler**
§21 AufenthG

Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit

Blaue Karte EU (§ 19 a AufenthG)

Zielgruppe	Voraussetzungen	Vorteile
Erfolgreiche Absolventen eines Hochschulstudiums	Visum, gültiger Pass Inländischer oder ausl. Hochschulabschluss	Innereuropäische Mobilität Familiennachzug
Rechtsanspruch	Mindestgehalt von 53.600 €/ Jahresbrutto bzw. 41.808 €/ Jahresbrutto	Erleichterte Niederlassungserlaubnis/ Daueraufenthaltsrecht

Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit

Blaue Karte EU - spezielle Voraussetzungen

	Mangelberuf	Sonstige Berufe
Berufe	z.B. Naturwissenschaftler, Mathematiker, Ingenieure, Mediziner, IT-Fachkräfte	z.B. Geisteswissenschaftler
Voraussetzung	Arbeitsvertrag/ verbindl. Arbeitsplatzangebot	Arbeitsvertrag/ verbindl. Arbeitsplatzangebot
Mindestgehalt	41.808 €/ Jahresbrutto	53.600€/ Jahresbrutto
Inländischer Abschluss	Zustimmungsfrei, d.h. Ausländerbehörde kann ohne Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit (BA) entscheiden	Zustimmungsfrei
Ausländischer Abschluss	Zustimmung der BA erforderlich	Zustimmungsfrei

Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit

Blaue Karte EU - Vorteil Familiennachzug

Ehegatten

- benötigen keine einfachen deutschen Sprachkenntnisse

Kinder

- haben bis zum 18. Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf Nachzug zu ihrem Elternteil mit Blauer Karte EU, wenn dieser allein personenberechtigt ist oder beide Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben

Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit

Blaue Karte EU - Vorteil Daueraufenthaltsrecht

Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis

- **Nach 21 Monaten** hochqualifizierter Beschäftigung nebst entsprechender Altersvorsorge bei ausreichenden deutschen Sprachkenntnissen (Niveau B1)
- **Nach 33 Monaten** hochqualifizierter Beschäftigung nebst entsprechender Altersvorsorge, wobei einfach deutsche Sprachkenntnisse (Niveau A1) ausreichen
- Zeiten, während der man mit anderen Aufenthaltstiteln (etwa nach §§ 18 oder 28 AufenthG) eine entsprechend hochqualifizierte Beschäftigung ausgeübt hat, werden angerechnet.

Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit

Sonstiges Daueraufenthaltsrecht

Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis

- **Nach 24 Monaten** Besitz eines Aufenthaltstitels nach § 18, 18a, 19a oder 21 Aufenthaltsgesetz, wenn
 - Weiterhin Arbeitsplatz dem Abschluss angemessen
 - Entsprechende Beiträge zur Altersvorsorge geleistet wurden
 - Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (Niveau B1) nachgewiesen sind

(§ 18 b AufenthG)

Selbständigkeit / Freie Berufe



Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit

Selbständigkeit / Freie Berufe

Erleichterte Bedingungen für Absolventen deutscher Hochschulen, sich ihrer Qualifikation entsprechend **selbständig** machen zu können (§ 21 (2) a AufenthG):

- Zusammenhang mit Hochschulabschluss erkennbar
- Businessplan und Beschreibung des Geschäftsmodells
- Lebensunterhalt gesichert
- Bei Freiberuflern: berufsrechtliche und gewerberechtliche Erlaubnisse müssen vorliegen

Verfahren



Verfahren

Antrag bei der Ausländerbehörde auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung (bei Selbstständigkeit Vorlage des Businessplans)



Ausländerbehörde beteiligt falls erforderlich Bundesagentur für Arbeit (BA)



BA prüft, ob angemessener Arbeitsplatz und erteilt/verweigert Zustimmung



Ausländerbehörde erteilt/verweigert die Aufenthaltserlaubnis

Rückkehr nach Ausreise

5.

Rückkehr nach einer Ausreise zur Arbeitsplatzsuche in Deutschland

Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche (§ 18 c AufenthG)

- Für bis zu 6 Monate
- Keine Erwerbstätigkeit erlaubt
- Lebensunterhalt gesichert
- Nicht im Anschluss an Inlandsaufenthalt zu anderem Zweck (**nur vom Ausland aus beantragbar!**)
- Erneute Erteilung nach mindestens ebenso langem Auslandsaufenthalt möglich

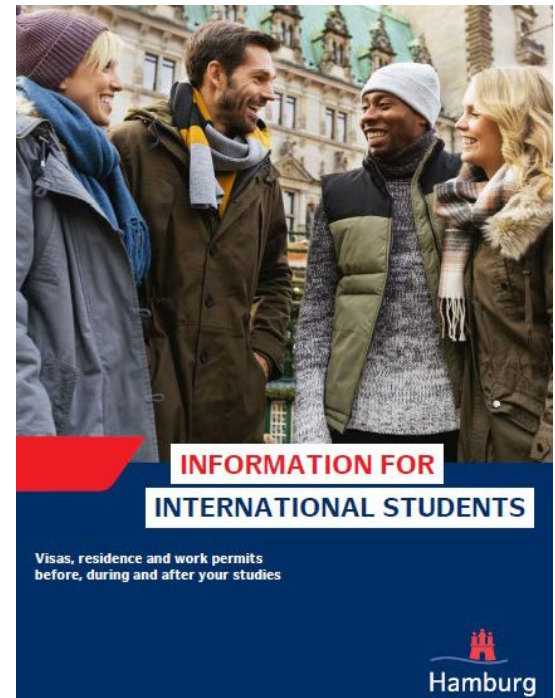
Weitere Informationen

Broschüre „Informationen für ausländische Studierende

Nur online erhältlich, zu finden unter:

<http://www.hamburg.de/contentblob/3724684/data/info-studenten.pdf>

<http://www.hamburg.de/contentblob/4355914/29f6b7ed0f593ad617ed9d376571f446/data/eza-e3-info-ausl-studenten-englisch.pdf>



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

Behörde für Inneres und Sport

Einwohner-Zentralamt

Abteilung für Zentrale Ausländerangelegenheiten

E312, Sachgebiet für Aus- und Fortbildung sowie
fachliche Steuerung der bezirklichen Ausländerdienststellen

Hammer Straße 30-34

22041 Hamburg



Hamburg